

Bundesministerium für Klimaschutz, Umwelt, Energie,
Mobilität, Innovation und Technologie, Abteilung IV/E2
Verkehr und Landeshochbau
Radetzkystraße 2
1030 Wien
Per E-Mail: e2@bmk.gv.at

Landeskammer für Land- und
Forstwirtschaft Steiermark
Hamerlinggasse 3
8010 Graz
Tel. +43 316/8050
Fax +43 316/8050-1506
www.stmk.lko.at
recht@lk-stmk.at

Ing. Mag. Harald Posch
DW: 1296
harald_posch@lk-stmk.at
GZ: Re-331-HP-24

Graz, 5. März 2024

Betreff: Elektrifizierung des ca. 8 km langen Abschnitts Aotal - Graz Ostbahnhof; diese umfasst auch die hierfür erforderliche Hebung des Fußgängerstegs in der Verkehrsstation Hart bei Graz
Strecke 2710 Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf; Elektrifizierung; Abschnitt Aotal – Graz Ostbahnhof; km 237,150 – km 245,264

Die Landeskammer für Land- und Forstwirtschaft in Steiermark erlaubt sich zum o.a. Betreff folgende Stellungnahme abzugeben:

Grundsätzlich gilt es, die Interessen der betroffenen GrundeigentümerInnen zu berücksichtigen und alle vermögensrechtlichen Nachteile, welche diesen durch die geplante Elektrifizierung der Graz-Köflacher Bahn sowie durch den Bau und den Betrieb des gegenständlichen Projektes entstehen, in vollem Umfang abzugelten bzw. auszugleichen.

Damit eine möglichst geringe Inanspruchnahme von nachhaltig genutzten land- und forstwirtschaftlichen Flächen in einem für die Land- und Forstwirtschaft sehr bedeutungsvollen Gebiet gewährleistet ist, ist bei der Inanspruchnahme von Grundstücken sowie bei der Festlegung des Verlaufes der Oberleitungsanlage vom Grundsatz auszugehen, dass die Beanspruchung nur im unbedingt notwendigen Ausmaß zu erfolgen hat.

Im Falle der Realisierung des gegenständlichen Projektes kommt es durch die Oberleitungsanlage zu einer Überspannung entlang von wertvollen land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstücken. Dadurch entstehen für die betroffenen GrundeigentümerInnen zumindest Bewirtschaftungserschwernisse die vollkommen abzugelten sind. Um diese Erschwernisse möglichst gering zu halten, ist die Oberleitungsanlage in einer solchen Höhe anzubringen, die eine gefahrlose und uneingeschränkte Bewirtschaftung auch zukünftig ermöglichen.



Durch die Überspannung von Waldgrundstücken bzw. die Leitungsführung entlang von Waldgrundstücken werden die betroffenen GrundeigentümerInnen vor große Herausforderungen in der Bewirtschaftung der unmittelbar betroffenen und angrenzenden Flächen gestellt. Neben der Abgeltung sämtlicher vermögensrechtlicher Nachteile hat die Projektwerberin durch eine Haftungsübernahme dafür zu sorgen, dass für den im Gefährdungsbereich der Oberleitungsanlage heute und zukünftig vorhandenen forstlichen Bewuchs die betroffenen GrundeigentümerInnen für Auswirkungen auf die Bahntrasse und die Oberleitungsanlage nicht haftbar gemacht werden können.

Es werden teilweise Rodungen und Schlägerungen erforderlich sein, wofür die Projektwerberin sämtliche erforderliche behördliche Bewilligungen einzuholen und die GrundeigentümerInnen diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten hat.

Es kann zur Bildung von Restflächen kommen, die wegen ihrer geringen Fläche bzw. ihrer Unförmigkeit nur mehr mit unverhältnismäßig großem Aufwand bewirtschaftet werden können und eine nicht unwesentliche Verminderung des Wertes erfahren. Dieser Umstand ist jedenfalls bei der Abgeltung zu berücksichtigen. Grundsätzlich sind Restflächen, die unter der Berücksichtigung ihrer bisherigen Verwendung nicht mehr zweckmäßig nutzbar sind bzw. deren Bewirtschaftung nur mit unverhältnismäßig großem Aufwand bewerkstelligt werden kann, auf Verlangen der betroffenen GrundeigentümerInnen abzulösen.

Die über die bestehende Bahntrasse vorhandenen Querungsmöglichkeiten dürfen durch die Errichtung der Oberleitung unter keinen Umständen verschlechtert werden. Diese sind so auszugestalten, dass sie für Fahrzeuge aller Art und für landwirtschaftliche Maschinen und Geräte – technischer Fortschritt ist zu berücksichtigen – insbesondere hinsichtlich der Höhe und des notwendigen Sicherheitsabstandes ausreichend dimensioniert sind.

Negative Auswirkungen der Oberleitungsanlage sowie der dazugehörigen Anlagen auf Nachbargrundstücke (z.B. durch Beschattung, Verunkrautung, Staub, Abfluss usw.) sind hintanzuhalten. Sollte es trotzdem zu negativen Auswirkungen kommen, sind diese konkret darzustellen und entsprechend abzugelten.

Sollte es im Zuge der Errichtung der Oberleitungsanlage bzw. der dazugehörenden Anlagen zu Geländemodellierungen auf angrenzenden Grundstücken kommen, dann ist die bestehende Humusabdeckung in einer entsprechenden Höhe abzutragen und seitlich zu lagern und nach Vornahme der Modellierung wieder auf die Fläche zu verbringen. Die modellierten Flächen sind grundsätzlich so zu rekultivieren, dass künftig eine ordentliche, gesetzes- und auflagenkonforme Bewirtschaftung dieser Flächen im bisherigen Umfang wieder möglich ist. Sollte trotzdem eine nachhaltige Bewirtschaftungserschwerung und damit einhergehend ein Ertragsentgang auftreten, dann ist dies entsprechend abzugelten. Zudem ist allgemein bei einer Geländemodellierung darauf Rücksicht zu nehmen, dass durch diese die ordnungsgemäße land- und forstwirtschaftliche Bewirtschaftung des betroffenen Grundstückes nicht negativ beeinträchtigt wird.

Die Projektwerberin hat auf eigene Kosten land- und forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke und Kulturen, Bauwerke, Drainagen, Quellen, Brunnen, Grenzen udgl. sofern diese vom Projekt direkt oder indirekt betroffen sind, einer Beweissicherung durch einen Sachverständigen vor Baubeginn des Projekts zu unterziehen. Diese Beweissicherungsgutachten sind den betroffenen GrundeigentümerInnen zur Verfügung zu stellen.

Aus Anlass der Errichtung des gegenständlichen Projektes etwa beschädigte Anlagen wie Brunnen, Drainagen, Wege, Brücken, Zäune, Gebäude, Grenzsteine udgl., sind von der Projektwerberin unverzüglich wieder in den ursprünglichen Zustand zu versetzen bzw. ist deren Funktionalität im selben Umfang wie vor dem Bau auch weiterhin zu gewährleisten. Die betroffenen GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen sind diesbezüglich vollkommen schad- und klaglos zu halten. In diesem Zusammenhang sind der Projektwerberin angemessene Beobachtungszeiträume aufzutragen. Ist eine unverzügliche Herstellung des ursprünglichen Zustandes aufgrund der Erheblichkeit des Schadens nicht möglich, so ist zumindest vorerst eine Ersatzleitung bzw. -einrichtung sicherzustellen. Bei Wasserversorgungsanlagen ist eine Beweissicherung sowohl für die Wassermenge als auch für die Wasserqualität durchzuführen.

Hinsichtlich der Sicherstellung der oben genannten Rechte sowie der Gewährleistung der Funktionalität der oben angeführten Anlagen soll der Projektwerberin weiters aufgetragen werden, dass sie diesbezüglich schon vor Baubeginn die notwendigen servitutsrechtlichen Regelungen mit den jeweiligen GrundeigentümerInnen zu treffen hat.

Die für die Errichtung der Anlage notwendigen Zufahrten sind mit den GrundeigentümerInnen rechtzeitig vor Baubeginn einvernehmlich vertraglich festzulegen und deren Benützung entsprechend abzugelten. Privatwege, die im Zuge der Bauarbeiten benutzt werden, sind von der Projektwerberin während der Bauarbeiten im gut befahrbaren Zustand zu halten. Nach Abschluss der Arbeiten ist der ursprüngliche Zustand der Wege im Einvernehmen mit den GrundeigentümerInnen auf Kosten der Projektwerberin wiederherzustellen. Falls die Bauarbeiten der Oberleitungsanlage während der Dauer von termingebundenen land- und forstwirtschaftlichen Arbeiten vorgenommen werden, sind Überfahrten in ausreichendem Maße herzustellen bzw. sicherzustellen und die eintretenden Wirtschafterschwernisse angemessen abzugelten.

Da mit dem Bau der Oberleitungsanlage eine entsprechende Lärm- und Staubentwicklung einhergeht, sind geeignete Lärmschutzmaßnahmen zumindest während der Bauphase durchzuführen. Somit sind für alle Siedlungsräume, Gehöfte und zeitintensiv zu bearbeitende Sonderkulturen, welche trassennah liegen, entsprechende Lärm- und Staubschutzvorkehrungen zu treffen. Diese sind natürlich auf Kosten der Projektwerberin zu errichten. Sämtliche vermögensrechtliche Nachteile daraus sind abzugelten. Für jene Wohn- und Betriebsobjekte, welche sich in der Nähe der bestehenden Bahntrasse bzw. Oberleitungsanlage befinden, sind entsprechende Lärmschutzbegleitmaßnahmen durchzuführen.

Vor Inangriffnahme der Bauarbeiten sind die betroffenen GrundeigentümerInnen jedenfalls rechtzeitig zu verständigen und ist diesen eine Ansprechperson seitens der Projektwerberin namhaft zu machen.

Die Projektwerberin hat die GrundeigentümerInnen und die BewirtschafterInnen für alle Schäden, welche durch den Bau, den Bestand, die Wartung und den Betrieb des gegenständlichen Projektes entstehen, schad- und klaglos zu halten. Des Weiteren hat sie den GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen gegenüber für alle Schäden zu haften, welche von Unternehmen, die in ihrem Auftrag tätig werden, verursacht werden.

Nachteile, die den GrundeigentümerInnen und BewirtschafterInnen durch dieses Projekt im Zusammenhang mit flächenbezogenen Förderungen und/oder Tierprämien ohne ihr Verschulden entstehen, sind von der Projektwerberin abzugelten.

Der Projektwerberin soll des Weiteren aufgetragen werden, dass diese die zur Errichtung des gegenständlichen Projektes notwendigen Verträge sowie die Abgeltungsbeträge einvernehmlich mit den betroffenen GrundeigentümerInnen rechtzeitig vor Baubeginn abzuschließen bzw. festzulegen hat.

Der Präsident:



ÖR Franz Titschenbacher



Der Kammerdirektor:



Dipl.-Ing. Werner Brugner

Von: Bauamt <bauamt@hartbeigraz.at>
An: e2 <e2@bmk.gv.at>
Engelbert Kahr (engelbert.kahr@oebb.at)
CC: <engelbert.kahr@oebb.at>; Bürgermeister Hart bei Graz
<buergermeister@hartbeigraz.at>;
<vizebuergermeister@hartbeigraz.at>
Gesendet am: 26.03.2024 14:27:46
Betreff: 240326 - ÖBB Elektrifizierung Autal-Graz Ostbahnhof - GZ
2024-0.008.812 - Einwendungen Gemeinde Hart bei Graz

[EXTERNE EMAIL] Bitte klicken Sie NICHT auf Links oder Anlagen, es sei denn, Sie kennen die Absenderadresse und wissen, dass der Inhalt sicher ist.

Sehr geehrte Damen und Herren,

nach Durchsicht der Unterlagen zu im Betreff genannten Projekt, ergeben sich für die Gemeinde Hart bei Graz folgende Einwendungen/Fragen:

- Inwieweit sind für die Umsetzung dieses Projekts auf dem Gemeindegebiet Rodungsmaßnahmen erforderlich.
- Im Bereich Bahnhof Hart bei Graz bis Lindenstraße sind Rückhaltmaßnahmen (z.B. Leitschienen) von Reinhard-Machold Straße erforderlich.
- Der Gemeinde wurde zur Kenntnis gebracht, dass bereits heuer 3 Durchlässe saniert werden (Kreuzung L311, Fam. Grst.478/6 Bahnhof, Hahnhofweg), sind diese Maßnahmen mit gegenständlichem Projekt zusammenhängend?
- In der Unterlage „Bauphasenkonzept“ ist einerseits von Dauersperrern andererseits von Streckensperre die Rede. Was ist der Unterschied?
- Im Auftrag der Gemeinde wurde vor kurzem eine Hangwasserkarte erstellt, die einige Maßnahmenkonzepte im Bahnbereich vorgibt. Diese Thematik sollte bei der Gelegenheit gemeinschaftlich analysiert werden.
- Der Personenübergang ist zurzeit nicht barrierefrei. Diese Situation wird durch gegenständliche Maßnahme weiter verschlechtert. Bereits jetzt weichen Fußgänger gezwungenermaßen zur Kreuzung Landesstraße L311 aus. Zumindest dieser Ausweichweg sollte in diesem Zuge besser gestaltet werden.

Mit lebenswerten Grüßen,

DI (FH) Bernhard Pausch
Bauamt

Gemeinde Hart bei Graz

8075 Hart bei Graz, Johann Kamper-Ring 1
+43 (0) 316 491102-76, Fax: -79
bernhard.pausch@hartbeigraz.at
www.hartbeigraz.at
www.fb.com/hartbeigraz

Gemeindeamt neue Öffnungszeiten

Ab 3.10.2022 hat das Gemeindeamt jeden Montag bis 18:00 Uhr geöffnet, am Freitag schließt es um 12:00 Uhr. Alle Änderungen:
www.hartbeigraz.at

Netz Burgenland GmbH Kasernenstraße 9 7000 Eisenstadt

An
Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität
Innovation und Technologie
z.Hd. Mag. Erich Simetzberger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Datum	Bearbeiter
2024-0.008.812		GB	27.03.2024	DI (FH) Gerhard Wischenbarth MSc

Stellungnahme:
Elektrifizierung der Strecke 2710 „Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Elektrifizierung der Strecke 2710 „Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf“ (Geschäftszahl 2024-0.008.812) und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben:

Netz Burgenland betreibt entlang der bestehenden Bahnlinie eine Gashochdruckleitung der Ebene 1 zur Versorgung von Haushalten, Gewerbe- und Industriebetrieben im Bezirk Jennersdorf, sowie der angrenzenden Steiermark.

Die Hochdruckleitung der Nennweite DN 200 ist aus Stahl gefertigt und kann mit Drücken bis zu 70 bar betrieben werden. Der Leitungsverlauf erstreckt sich von der KG Mogersdorf (ca. Bahnkilometer 170,5) bis zur Landesgrenze Burgenland/Steiermark (ca. Bahnkilometer 182,3). Zudem befinden sich die Molchschleusenanschlussstelle Jennersdorf, die Gasdruckregelanlage Jennersdorf und die Gasdruckregelanlage Mogersdorf im Nahbereich der Bahnanlage. Der Korrosionsschutz der Leitung ist einerseits durch eine Umhüllung aus Polyethylen sowie durch ein kathodisches Korrosionsschutzsystem (KKS) sichergestellt.

Die bei Parallelführung einer Mittelspannungsleitung (15 kV) induzierte Spannung hat eine Veränderung des kathodischen Schutzpotentials der Gasleitung zur Folge. Dadurch wird das bestehende KKS negativ beeinflusst und kann seine Schutzwirkung nicht mehr entfalten. Eine Beschädigung der bestehenden Leitungen und Anlagen sowie eine Gefährdung von Personen sind die Folge.

Netz Burgenland GmbH
Kasernenstraße 9 • 7000 Eisenstadt
Telefon +43 (0)5/7790-0 • Fax +43 (0)5/7790-8200
www.netzburgenland.at • info@netzburgenland.at • Kundentelefon 0800/888 9001

Netz Burgenland GmbH / DVR 1074059 / mit Sitz in Eisenstadt, reg. beim LG Eisenstadt unter FN 128458i, UID: ATU 52319405
BANKVERBINDUNGEN: Bank Burgenland, IBAN AT825100091016591400, BIC EHBAT2E; PSK, IBAN AT636000000510077300, BIC BAWAATWW

Um eine Fehlfunktion des KKS sowie gefährliche Berührungsspannungen an Anlagen-
teilen ausschließen zu können, ist eine Beurteilung gemäß folgender Richtlinien
erforderlich:

- TE 30:2014 (Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen und
Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV zur Vermeidung
unzulässiger Beeinflussungen),
- ÖVE/ÖNORM EN 50443 (Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen
von Hochspannungswechselstrombahnen und/oder Hochspannungsanlagen
auf Rohrleitungen) und
- ÖNORM ISO EN 18086 (Korrosion von Metallen und Legierungen -
Bestimmung der Wechselstromkorrosion - Schutzkriterien)
- ÖVGW G B331 (Betrieb und Instandhaltung von kathodischen
Korrosionsschutzanlagen für erdverlegte Erdgasleitungen aus Stahl)

Der Grad der Beeinflussung sowie Art und Umfang der erforderlichen
Schutzmaßnahmen sind im Vorhinein durch eine Berechnung eines Leitungsmodelles
durch eine qualifizierte Stelle (z.B.: ESC Engineering Services & Consulting GmbH,
8020 Graz) zu ermitteln.

Zur Feststellung der Veränderung der Wechselspannungsbeeinflussung ist weiters ein
Wechselspannungsprofil der betroffenen Leitungsanlage vor und nach der der
Elektrifizierung der Ostbahn zu ermitteln, um die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen
zu dokumentieren.

Die Kosten der Berechnungen sowie der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind
jedenfalls vom Verursacher (Konsenswerber) zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen


Netz Burgenland GmbH

An:
Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität
Innovation und Technologie
z.Hd. Mag. Erich Simetzberger
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Massimo Arnaldi
Betriebsleiter
Operation & Maintenance

m.arnaldi@taggmbh.at

Tel: +43 1 597 51 16 58014

Wien, 27.03.2024

Ihr Zeichen: 2024-0.008.812

Stellungnahme:
Elektrifizierung der Strecke 2710 „Mogersdorf Staatsgrenze - Graz HbF“

Sehr geehrte Damen und Herren,

Trans Austria Gasleitung GmbH (im Folgenden kurz TAG GmbH genannt) beantragt die Vorschreibung folgender Auflagen zum gegenständlichen Projekt und macht ihre Zustimmung von der strikten Einhaltung nachfolgender Auflagen - soweit zutreffend - abhängig:

Die TAG GmbH betreibt ein Hochdruck Erdgasleitungsnetz (TAG I, TAG II und TAG Loop II) aus Stahl mit einer elektrisch isolierenden Umhüllung aus Bitumen und PE. Die Stahlrohre werden durch kathodische Korrosionsschutzsysteme (KKS), aufgeteilt in Leitungsabschnitte, geschützt.

Bei Parallelführung und Kreuzungen von Hochspannungsanlagen entlang von Erdgasleitungen können abhängig vom Abstand zur Leitung, Stromstärke, Betriebsart etc. der Hochspannungsanlagen Beeinflussungsspannungen in die kathodisch geschützten Stahlrohrleitung eingebracht werden.

Dadurch kann elektrische Spannung gegenüber ferne Erde aufgebaut, und dadurch Personal und Rohrleitungsmaterial gefährdet werden.

Aufgrund dessen, dass Rohrleitungen sehr gute elektrische Leiter mit guter Isolierung gegenüber dem umgebenden Erdreich sind, können sich die Beeinflussungsspannungen über die gesamte Rohrleitung verteilen und somit auch weit entfernt von der Beeinflussungsquelle noch z.B. hohe Berührungsspannungen bewirken.

Die Beeinflussungsspannungen sind für den normalen Betriebszustand als auch für den Fehlerfall der beeinflussenden Hochspannungsanlagen unterschiedlich.

Für die betroffenen Rohrleitungen muss eine Beurteilung gemäß den geltenden Normen wie u.A.:

- TE 30:2014 (Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen und Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV zur Vermeidung unzulässiger Beeinflussungen),
- ÖVE/ÖNORM EN 50443 (Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen von Hochspannungs-wechselstrombahnen und/oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen) und
- ÖNORM ISO EN 18086 (Korrosion von Metallen und Legierungen - Bestimmung der Wechselstromkorrosion - Schutzkriterien)
- ÖVGW G B331 (Betrieb und Instandhaltung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen für Erdverlegte Gasleitungen aus Stahl)

durchgeführt werden.

Der Grad der Beeinflussung sowie Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Vor-hinein durch eine Berechnung eines Leitungsmodelles durch eine qualifizierte Stelle (z.B.: ESC Engineering Services & Consulting GmbH, 8020 Graz) zu ermitteln. Zur Feststellung der Veränderung der Wechselspannungsbeeinflussung ist weiters ein Wechselspannungsprofil der betroffenen Leitungsanlage vor und nach der der Elektrifizierung der Ostbahn zu ermitteln, um die Wirksamkeit der Schutzmaßnahmen zu dokumentieren.

Die Kosten der Berechnungen sowie der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind jedenfalls vom Verursacher (Konsenswerber) zu tragen.

Freundliche Grüße

Trans Austria Gasleitung GmbH
Operation & Maintenance


Massimo Arnaldi

Bundesministerium
Klimaschutz, Umwelt,
Energie, Mobilität,
Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Ihr Zeichen / Ihre Nachricht vom

Bearbeiter
Hopf

Nebenstelle
58941

Datum
25.03.2024

Stellungnahme Elektrifizierung der Strecke 2710

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir nehmen Bezug auf die Elektrifizierung der Strecke 2710 „Mogersdorf Staatsgrenze – Graz Hbf“ (Geschäftszahl 2024-0.008.812) und dürfen dazu folgende Stellungnahme abgeben:

Die Energienetze Steiermark GmbH betreiben entlang der bestehenden Bahnlinie eine Gashochdruckleitung der Ebene 1 und Ebene 2 zur Versorgung von Haushalten und Gewerbe- und Industriebetrieben im Bezirk Weiz sowie im Bezirk Südoststeiermark.

Die Hochdruckleitung der Nennweite DN 300, sowie DN150 und DN 100 ist aus Stahl gefertigt und kann mit Drücken bis zu 70 bar betrieben werden. Der Leitungsverlauf erstreckt sich von der KG Gleisdorf (ca. Bahnkilometer 221,8) bis zur Landesgrenze Burgenland/Steiermark (ca. Bahnkilometer 182,2). Zudem befinden sich die Molchschleusenanschlussstelle Jennersdorf, die Schieberstation Fehring, die Schieberstation Raabau, die Schieberstation Studenzen, die Schieberstation St. Margarethen, die Schieberstation Gleisdorf, die Gasdruckregelanlage Hofstätten inklusive Anodenanlage für den KKS, die Gasdruckregelanlage Gniebing und die Gasdruckregelanlage Rohr im Nahbereich der Bahnanlage. Der Korrosionsschutz der Leitung ist einerseits durch eine Umhüllung aus Polyethylen sowie durch ein kathodisches Korrosionsschutzsystem (KKS) sichergestellt.

Die bei Parallelführung einer Mittelspannungsleitung (15 kV) induzierte Spannung hat eine Veränderung des kathodischen Schutzpotentials der Gasleitung zur Folge. Dadurch wird das bestehende KKS negativ beeinflusst und kann seine Schutzwirkung nicht mehr entfalten. Eine Beschädigung der bestehenden Leitungen und Anlagen sowie eine Gefährdung von Personen sind die Folge.

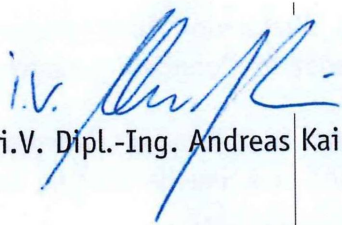
Um eine Fehlfunktion des KKS sowie gefährliche Berührungsspannungen an Anlagenteilen ausschließen zu können, ist eine Beurteilung gemäß folgender Richtlinien erforderlich:

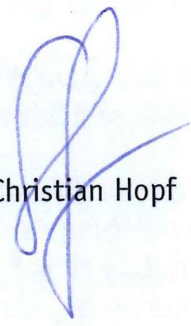
- TE 30:2014 (Maßnahmen bei Errichtung und Betrieb von Rohrleitungen und Starkstromanlagen mit Nennspannungen über 1 kV zur Vermeidung unzulässiger Beeinflussungen),
- ÖVE/ÖNORM EN 50443 (Auswirkungen elektromagnetischer Beeinflussungen von Hochspannungswechselstrombahnen und/oder Hochspannungsanlagen auf Rohrleitungen) und
- ÖNORM ISO EN 18086 (Korrosion von Metallen und Legierungen - Bestimmung der Wechselstromkorrosion - Schutzkriterien)
- ÖVGW G B331 (Betrieb und Instandhaltung von kathodischen Korrosionsschutzanlagen für erdverlegte Erdgasleitungen aus Stahl)

Der Grad der Beeinflussung sowie Art und Umfang der erforderlichen Schutzmaßnahmen sind im Vorhinein durch eine Berechnung eines Leitungsmodelles durch eine qualifizierte Stelle (z.B.: ESC Engineering Services & Consulting GmbH, 8020 Graz) zu ermitteln.

Die Kosten der Berechnung sowie die erforderlichen Schutzmaßnahmen sind jedenfalls vom Verursacher (Konsenswerber) zu tragen.

Mit freundlichen Grüßen


i.V. Dipl.-Ing. Andreas Kainz


i.A. Ing. Christian Hopf